



Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master-Studiengänge

- **Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics**
- **Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics**
- **Crop Sciences**
- **Environmental Protection and Agricultural Food Production**
- **Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity**
- **Landscape Ecology und**
- **Organic Agriculture and Food Systems**

Nr. 1422 Datum: 17.11.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master-Studiengänge

- **Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics,**
- **Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics,**
- **Crop Sciences,**
- **Environmental Protection and Agricultural Food Production,**
- **Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity**
- **Landscape Ecology und**
- **Organic Agriculture and Food Systems**

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) hat der Senat der Universität Hohenheim am 09.11.2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) In den Master-Studiengängen Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics, Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics, Crop Sciences, Environmental Protection and Agricultural Food Production, Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity, Landscape Ecology sowie Organic Agriculture and Food Systems vergibt die Universität ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Eine Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt nur zum jeweiligen Wintersemester.

§ 2 Auswahlquoten

- (1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden in den Master-Studiengängen Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics, Crop Sciences, Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity, Landscape Ecology sowie Organic Agriculture and Food Systems vergeben:
 - a) zu 50 von Hundert an deutsche Bewerber/innen,
 - b) zu 50 von Hundert an ausländische Bewerber/innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht haben, sowie Staatenlose. Von diesen 50% werden Binnenquoten gebildet:
 - aa) 30% gehen an Bewerber/innen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem EU-Staat
 - bb) 70 % gehen an Bewerber/innen aus Nicht-EU-Staaten und Staatenlose,
 wobei das Ranking in der Quoten aa) und bb) gesondert erfolgt und nicht besetzte Studienplätze der anderen Unterquote hinzugerechnet werden.
- (2) Für jede dieser drei Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.
- (3) Für die Master-Studiengänge Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics und Environmental Protection and Agricultural Food Production werden keine Quoten gebildet.

§ 3 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch über die Internetseite der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 2 bis 4 (Ausschlussfrist) bei der Universität Hohenheim zu stellen (Online-Bewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

- (2) Für die Master-Studiengänge Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics, Crop Sciences, Landscape Ecology und Environmental Science – Soil, Water, and Biodiversity müssen Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 a) und b) aa) bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist), Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 b) bb) bis zum 15. März des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.
- (3) Für den Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems müssen Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 a) und b) aa) bis zum 1. Juni des Jahres (Ausschlussfrist), Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 b) bb) bis zum 15. März des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.
- (4) Für die Master-Studiengänge Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics und Environmental Protection and Agricultural Food Production müssen Bewerbungen von Bewerber/innen mit einer Staatsangehörigkeit aus Nicht-EU-Staaten und von Staatenlosen bis zum 15. März des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein. Bewerbungen von Bewerber/innen mit einer Staatsangehörigkeit aus einem EU-Staat müssen bis zum 15. September des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
 - b) falls zutreffend, einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
 - c) bei Bewerbung für die Fachrichtung Agricultural Economics im Master Agrarwissenschaften und für die Master-Studiengänge Crop Sciences und Organic Agriculture and Food Systems ein Nachweis über das Ergebnis des studiengangspezifischen Online-Pretests.
 - d) bei Bewerbung für die Master-Studiengänge Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics und Organic Agriculture and Food Systems ist zusätzlich anzugeben, ob die antragstellende Person am Doppelabschlussprogramm teilnimmt und ggf. die gewünschte Gastuniversität.

Liegt bis Ablauf der in Absätzen 2 bis 4 genannten Bewerbungsfristen das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Der Bewerber/ die Bewerberin nimmt am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Liegen bis Ablauf der in Absätzen 2 bis 4 genannten Bewerbungsfristen das Ranking gemäß § 4 Absatz 2 b), das Empfehlungsschreiben gemäß § 4 Absatz 3 a) oder der Nachweis der Englischkenntnisse gemäß § 4 Absatz 1 b) noch nicht vor, kann der Zulassungsausschuss eine Fristverlängerung bis zum 15. Juli des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, für Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 b) bb) gewähren, bzw. bis zum 15. September für Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 a) und 1 b) aa).

- (6) Eine Zulassung wird in diesen Fällen unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass die verlangten Nachweise fristgerecht nachgereicht werden. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 - a) der Nachweis eines Abschlusses einschließlich Abschlussnote bzw. Notendurchschnitt in einem Bachelor-Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder einer gleichwertigen akademischen Qualifikation in Agrarwissenschaften oder in einem Studiengang gemäß Anlage 2,
 - b) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse kann über einen der in Anlage 3 aufgeführten Sprachtests erfolgen. Außerdem können die englischen Sprachkenntnisse durch die deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesen werden, wenn in der Oberstufe über vier Kurshalbjahre ein Englischkurs besucht wurde und die erzielte Durchschnittsnote (exklusive einer gesonderten Abiturprüfung) mind. acht Punkte beträgt.

- c) Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse muss nicht erbracht werden von Studienbewerberinnen und -bewerbern folgender Nationen, deren Muttersprache Englisch ist: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Republik Irland, Australien, Kanada, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika, Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Belize und Guyana. Das gleiche gilt für Bewerber/innen, die bereits ein englischsprachiges Bachelor- oder Master-Studium erfolgreich an einer anerkannten Universität innerhalb der EU, in der Schweiz, in Norwegen oder Island oder in einem der oben genannten englischsprachigen Länder absolviert haben.
 - d) Für die Fachrichtung Agricultural Economics im Master Agrarwissenschaften müssen Grundkenntnisse in Statistik (mind. 6 ECTS-Credits) und Ökonomie (mind. 6 ECTS-Credits) nachgewiesen werden.
- (2) Sofern die Abschlussnote bzw. der Notendurchschnitt gemäß Absatz 1 a) nicht überdurchschnittlich ist, muss die antragstellende Person zusätzlich ihre besondere Eignung für den beantragten Studiengang als Zugangsvoraussetzung nachweisen. Überdurchschnittlichkeit liegt vor bei
- a) einer Hochschulabschlussnote bzw. einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 / gut oder einem vergleichbaren gleichwertigen Abschluss,
 - b) dem Nachweis über die Einstufung der antragstellenden Person innerhalb der besten 50 % des Jahrganges im selben Studiengang bei der Abschlussprüfung innerhalb der Hochschule, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist (Ranking).
- (3) Die besondere Eignung für den beantragten Studiengang kann nachgewiesen werden durch
- a) Empfehlungsschreiben möglichst von Professorinnen oder Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache und/oder
 - b) den Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils einzeln oder in Kombination und besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben jeweils einzeln oder in Kombination und/oder
 - c) den Nachweis eines besonderen gesellschaftlichen oder sozialen Engagements sowie sonstiger Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können wie die Mitwirkung in der universitären Selbstverwaltung und/oder
 - d) ein höchstens einseitiges, von der antragstellenden Person unterschriebenes Motivationsschreiben in englischer Sprache, das die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergibt und dem Zulassungsausschuss die besondere Eignung für diesen Studiengang darlegt.

Die Aussagen zu den Punkten unter Absatz 3 a) bis c) sind durch entsprechende Anlagen zu belegen. Der Zulassungsausschuss entscheidet über die besondere Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wurde, in Form einer Gesamtbewertung der eingereichten Unterlagen.

- (4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Übersteigt in den Master-Studiengängen Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics, Crop Sciences, Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity, Landscape Ecology sowie Organic Agriculture and Food Systems die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Auswahlentscheidung nach einer anhand der folgenden Kriterien zu bildenden Rangliste getroffen:
- a) Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. die Durchschnittsnote der bis dahin vorliegenden Prüfungsergebnisse oder Nachweis über die Einstufung der antragstellenden Person innerhalb der besten 50 % des Jahrgangs, die nach § 4 Zugangsvoraussetzung sind (Gewichtung: 50 %),
 - b) sowie weiterhin kumulativ
 - i. abgeschlossene Berufsausbildung, (ohne Einschränkung auf bestimmte Bereiche) oder mindestens 2-jährige berufliche Tätigkeit in einem zu einem Ausbildungsberuf zugeordneten Tätigkeitsfeld oder landwirtschaftliche Praktikantenprüfung (Gewichtung: 10 %) jeweils einzeln oder in Kombination
 - ii. Studium und/oder praktische Tätigkeit im Ausland von jeweils mindestens drei Monaten (Gewichtung: 15 %),
 - iii. höchstens einseitiges Motivationsschreiben in englischer Sprache, das die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergibt, unterzeichnet von der antragstellenden Person (Gewichtung: 25 %).
- Sind die Nachweise der in Buchstabe a) und b) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 erfolgt auf einer Skala von 1 bis 10 gemäß Anlage 4. Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, nach der aus allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt wird. Bei Bewerbungen nach § 2 Abs. 1 b) wird eine Rangliste nach den Absätzen 1 und 2 gebildet, wobei grundsätzlich nur die besten 3 Bewerber/innen pro Staatsangehörigkeit bzw. Gruppe der Staatenlosen einen Studienplatz erhalten. Sollten dann noch freie Studienplätze entsprechend § 2 Abs. 1 b) zur Verfügung stehen, erhält die/der 4. beste Bewerberin/Bewerber pro Staatsangehörigkeit bzw. Gruppe der Staatenlosen einen Studienplatz. Entsprechend Satz 2 werden weitere Bewerber/innen pro Staatsangehörigkeit bzw. Gruppe der Staatenlosen zugelassen, bis alle Studienplätze vergeben sind.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) das Online-Bewerbungsformular nicht vollständig ausgefüllt ist,
 - b) die in §§ 3 bis 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - c) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppen

- (1) Für jeden der in § 1 Absatz 1 genannten Master-Studiengänge wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen, und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

- (2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse können identisch sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht-öffentlich.
- (5) Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach Vorgaben dieser Zulassungssatzung kann der zuständige Zulassungsausschuss für den jeweiligen Studiengang eine Auswertungsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Fakultät Agrarwissenschaften einsetzen. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Vorgaben dieser Zulassungssatzung eingehalten werden und der Bewertungsmaßstab einheitlich angewendet wird. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie zur Anlage 4 erlassen, die jedes Mitglied der Auswertungsgruppe bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen zu beachten hat.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master-Studiengänge Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics, Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics, Crop Sciences, Environmental Protection and Agricultural Food Production, Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity, Landscape Ecology sowie Organic Agriculture and Food Systems vom 02.12.2021 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1375) außer Kraft.

Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Stuttgart, den 16.11.2022

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -

Anlage 1

Studiengänge im Sinne von § 3 Absatz 5 b) und § 6 Absatz 2 c) sind

- a) **für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics:**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Agribusiness, Bio-, Umwelt- oder Ressourcenökonomie, Business Administration und Wirtschaftswissenschaften
- b) **für den Master-Studiengang Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics:**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien
- c) **für den Master-Studiengang Crop Sciences**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und Berufsakademien
- d) **für den Master-Studiengang Environmental Protection and Agricultural Food Production**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Bio-, Umwelt- oder Ressourcenökonomie und Business Administration
- e) **für den Master-Studiengang Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Masterstudiengänge in den Bereichen Umweltwissenschaften und Ökologie
- f) **für den Master-Studiengang Landscape Ecology**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Ökologie, Landschafts- und Umweltplanung
- g) **für den Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Bio- und Umweltwissenschaften.

Der Zulassungsausschuss kann für alle in den Buchstaben a) bis g) genannten Master-Studiengänge Gleichwertigkeit von anderen als den genannten Studiengängen feststellen.

Anlage 2

Studiengänge im Sinne von § 4 Absatz 1 a) sind:

a) für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics:

- Agrarwirtschaft
- Betriebswirtschaft(-lehre)
- Landwirtschaft
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Volkswirtschaft(-lehre)
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter a) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für die Fachrichtung Agricultural Economics sind

b) für den Master-Studiengang Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics:

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft Betriebswirtschaft (-lehre)
- Biologie
- Gartenbau
- Geographie
- Landwirtschaft
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Umweltwissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter b) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht

c) für den Master-Studiengang Crop Sciences

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft
- Biologie
- Landwirtschaft
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Landnutzung
- Gartenbau
- Forstwissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter c) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für die gewählte Fachrichtung sind

d) für den Master-Studiengang Environmental Protection and Agricultural Food Production

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft
- Biologie
- Ernährungswissenschaften
- Lebensmitteltechnologie
- Umweltwissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter d) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für den Master-Studiengang Environmental Protection and Agricultural Food Production sind

e) für den Master-Studiengang Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft
- Biologie
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Ökologie
- Umweltwissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter e) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für den Master-Studiengang Environmental Science - Soil, Water and Biodiversity sind.

f) für den Master-Studiengang Landscape Ecology

- Agrarbiologie
- Agrarökologie
- Agrarwirtschaft
- Biologie
- Bodenwissenschaften
- Forstwissenschaften
- Gartenbau
- Geoökologie
- Landespflege
- Landeskultur
- Landschaftsplanung
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Physische Geographie
- Umweltwissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter f) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für den Master-Studiengang Landscape Ecology sind.

g) für den Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft
- Ernährungswissenschaften
- Gartenbau
- Landwirtschaft
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Umweltwissenschaften
- Weinbetriebswirtschaft
- Weinbau
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter f) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang oder Master-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für den Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems sind.

Der Zulassungsausschuss kann weitere Abschlüsse als geeignet einstufen.

Anlage 3

Sprachtests und Grenznoten/Mindestpunktzahlen, die im Sinne von § 4 Absatz 1 b) anerkannt werden:

Tests	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. TOEFL IBT (ITP wird nicht akzeptiert)	90 (keine Sektion unter 18 Punkten)
2. IELTS Academic	6,5 (keine Sektion unter 5,5)
3. Cambridge EFL-Prüfung ¹⁾	CAE (Certificate in Advanced English)
4. Cambridge Business English Certificate (BEC)	BEC Higher
5. TELC / Certificate in English ²⁾	B2 (min. „gut“)
6. Sprachprüfung UNIcert-Stufe ³⁾	II (min. „gut“)

¹⁾ Certificate in Advanced English (CAE)

²⁾ The European Language Certificates

³⁾ am Sprachenzentrum der Universität Hohenheim

Der Zulassungsausschuss kann andere als die aufgeführten Sprachtests als Alternative zum TOEFL anerkennen.

Anlage 4**Kriterien und deren Bewertungsmaßstab für die Bildung einer Rangliste der Bewerber/innen (in einer Bewerbung sind maximal 100 Prozentpunkte erreichbar)**

Für die Zulassungssitzung werden je Bewerbung alle erreichten Prozentpunkte addiert. Anschließend werden die Bewerbungen nach erreichter Gesamtpunktzahl sortiert.

1) Gewichtung der Gesamtnote

Notenspanne	Skalenpunkte	Faktor	Prozentpunkte
3,25 – 4,00	1	× 5	5
3,00 – 3,24	2	× 5	10
2,75 – 2,99	3	× 5	15
2,50 – 2,74	4	× 5	20
2,25 – 2,49	5	× 5	25
2,00 – 2,24	6	× 5	30
1,75 – 1,99	7	× 5	35
1,50 – 1,74	8	× 5	40
1,25 – 1,49	9	× 5	45
1,0 – 1,24	10	× 5	50

Eventuelle weitere Nachkommastellen der Gesamtnote werden auf die zweite Stelle nach dem Komma mathematisch gerundet. Wird die Überdurchschnittlichkeit allein durch ein Ranking gemäß § 4 Absatz 2 b) nachgewiesen, werden 25 Prozentpunkte angerechnet. Wird sowohl die Gesamtnote gemäß § 4 Absatz 2 a) als auch das Ranking gemäß § 4 Absatz 2 b) nachgewiesen, werden zunächst beide zugehörigen Prozentpunkte ermittelt und dann die höhere Prozentpunktzahl angerechnet.

2) Gewichtung der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung ist nicht auf bestimmte Bereiche beschränkt. Sie wird für die Bildung der Rangliste gleichwertig zu einer landwirtschaftlichen Praktikantenprüfung gewichtet.

Abgeschl. Berufsausbildung, 2-jährige berufliche Tätigkeit oder Praktikantenprüfung		10 % Gewichtung	
	Skalenpunkte (1-10)	Faktor	Prozentpunkte
Kein Nachweis	0	x 1	0
nachgewiesen	10	x 1	10

3) Gewichtung der Auslandsaufenthalte

Studium oder praktische Tätigkeiten im Ausland von jeweils mindestens drei Monaten gehen in die Bildung der Rangliste mit einer Gewichtung von 15 % ein.

Auslandsaufenthalt		15 % Gewichtung	
Bewertung	Skalenspunkte (1-10)	Faktor	Prozentpunkte
Weniger als 1 Monat	0	x 1,5	0
3 Monate bis unter 6 Monaten	5	x 1,5	7,5
6 Monate oder mehr	10	x 1,5	15

4) Gewichtung des Motivationsberichtes

Der Motivationsbericht ist in der Lehrsprache des angestrebten Studienganges zu verfassen. Er soll die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergeben und die eigene Eignung für den angestrebten Studiengang darlegen. Er soll höchstens eine Seite betragen und muss von der antragstellenden Person unterzeichnet sein. Gegebenenfalls sind die Aussagen (z.B. zu praktischen Erfahrungen und Aktivitäten) durch Anlagen zu belegen.

Relevante Kriterien für die Beurteilung:

- Sprache
- Fokussierung auf den Studiengang, Verknüpfung Background mit Studienzielen,
- durch Anlagen belegte praktische Erfahrungen in studienrelevanten Bereichen,
- durch Anlagen belegtes soziales Engagement und gemeinnützige Aktivitäten.

Bewertet wird der Gesamteindruck aus den aufgeführten Kriterien.

Motivationsbericht			25 % Gewichtung	
Bewertung	Skalenpunkte (1-10)	verwend. Symbol	Faktor	Prozentpunkte
Schreiben fehlt oder unpassend	0	0	x 2,5	0
Belang- oder aussagelos	3,3	-	x 2,5	8
Mäßig überzeugend	6,6	+/-	x 2,5	16,5
Aussagekräftig und überzeugend	10	+	x 2,5	25